



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06116 Halle (Saale)

Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) vom 15.12.2020

Im Ergebnis des oben genannten Berichtes des Landesrechnungshofes Sachsen - Anhalt wurde u.a festgestellt, dass die Regelungen zur Fraktionsfinanzierung sowie der Umgang mit den gewährten Fraktionszuschüssen umfassend zu prüfen und anzupassen sind.

Fraktionsfinanzierung

Hierzu stellt der Landesrechnungshof unter Zugrundelegung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 15.12.2010 u.a. fest, dass es notwendig sei, Regelungen zum Nachweis der Verwendung der Haushaltsmittel sowie des Inventars der Fraktionen, das aus städtischen Mitteln beschafft wurde sowie zum Mitteleinsatz und zur Abwicklung der Fraktionen, durch Beschluss festzulegen. Ebenso bedürfe es konkreter Festlegungen mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Personal- und Personalkostensachbearbeitung.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hatte in seiner Sitzung am 29.10.2014 einen Beschluss zum Geschäftsbedarf der Fraktionen gefasst.

Gegen diesen Beschluss hatte der Oberbürgermeister am 06.10.2014 erstmalig und am 06.11.2014 erneut Widerspruch eingelegt und diesen gem. § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorge-

Halle (Saale), 01. Feb. 2021

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.12-10005

Bearbeitet von:
Frau Zängler

Bettina.Zaengler@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

legt. In der Begründung führte der Oberbürgermeister aus, dass er den Beschluss für rechtswidrig halte, da eine konkrete und individuelle Bedarfsermittlung für die sachgerechte Aufgabenerfüllung der Fraktionen nicht enthalten sei. Der Beschluss verstoße gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aus § 98 Abs. 2 KVG LSA. Die vom Stadtrat beschlossene Verteilung der Mittel für die Fraktionsfinanzierung sei willkürlich und orientiere sich nicht (mehr) an einem konkret dargelegten Bedarf. Durch den Beschluss zur Erhöhung der Pauschalen für die Fraktionsfinanzierung zwischen 15 % und 36 % - ohne hierfür einen konkreten und individuellen Bedarf darzulegen, habe der Stadtrat unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Stadt Halle (Saale) das ihm zustehende Etatrecht in nicht mehr vertretbarer Weise überschritten.

Daraufhin habe ich mit Verfügung vom 05.03.2015 diesen Beschluss beanstandet, weil aus den damals vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar war, dass eine Analyse des tatsächlichen Bedarfs erfolgt war bzw. auf eine andere geeignete Art und Weise eine Gegenüberstellung des bisherigen und des aktuellen Bedarfs (bezugnehmend auf den damaligen Zeitpunkt) vorgenommen worden war.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat daraufhin in seiner Sitzung am 25.03.2015 mehrheitlich den Beschluss gefasst, die Stadtverwaltung zu beauftragen, fristgerecht gegen diese Beanstandungsverfügung Widerspruch einzulegen. In Umsetzung der in § 65 Abs. 1 KVG LSA für den Bürgermeister normierten Pflicht, die Beschlüsse des Gemeinderates zu vollziehen, hat der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) im Auftrag des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 09.04.2015 entsprechend Widerspruch eingelegt.

Trotz ausführlicher Beratung durch das Landesverwaltungsamt (Gespräch mit dem damaligen Stadtratsvorsitzenden Herrn Lange) wurde an dem Widerspruch festgehalten, welcher mit bestandskräftigem Bescheid vom 05.10.2015 als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Daraus wird ersichtlich, dass diese Thematik – insbesondere die Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Bedarfsermittlung – bereits wiederholt angesprochen bzw. gefordert wurde.

Insofern verweise ich auch auf die Ausführungen meiner Verfügung vom 14.04.2014 zum damaligen Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 28.08.2019 und fordere Sie hiermit nochmals auf, die bestehenden Regelungen hinsichtlich der Fraktionsfinanzierung entsprechend zu überarbeiten, anzupassen und einen rechtmäßigen Beschluss zu fassen.

Der bisher hierzu umfassend geführte Schriftverkehr und die darin gegebenen Hinweise sind dabei zu beachten und entsprechend umsetzen.

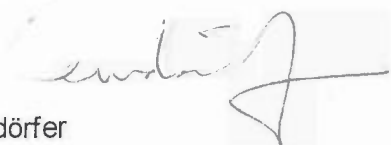
Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadt Halle (Saale) gehalten ist, in eigener Verantwortung klare, gesetzeskonforme Regelungen zur Übernahme der Ausgaben der Fraktionen zu schaffen.

Über das von Ihnen Veranlasste bitte ich entsprechend um Information.

Die darüber hinaus im Einzelnen im Prüfbericht des Landesrechnungshofes aufgeführten Problemkreise (z.B. Ausgaben für Bewirtung, Ausgaben für Tageszeitungen, unzulässige Nutzung des Amtsblattes, Ausgaben für Blumen u.a. Präsente) bitte ich in eigener Zuständigkeit zu prüfen und entsprechend den Hinweisen des Landesrechnungshofes zu korrigieren.

Im Auftrag

Wersdörfer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wersdörfer', is written over a light grey rectangular background.